



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Entscheiderbrief

Informationsschnelldienst

06/2020

Das BAMF

Inhaltsverzeichnis

Verfahren

Prüfung der Konversion zum Christentum ist staatliche Aufgabe; keine Verletzung der Religionsfreiheit	4
20 Jahre Expertenforum Asyl und Migration	5
Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN) veröffentlicht Bericht zum Asyl- und Migrationsgeschehen 2019	6
Neue Länderreporte zu Pakistan und Irak	6
Zentral- und Südamerika – ausgewählte Fallbeispiele	7

Aktuelle Rechtsfragen

Aus der Rechtsprechung	10
------------------------	----

Blick zum Nachbarn

EU-Partnerbehörde: Malta – Office of the Refugee Commissioner (RefCOM)	11
--	----

Was sonst?Literatur

Informationszentrum Asyl und Migration weist hin auf...	12
---	----

Impressum

Prüfung der Konversion zum Christentum ist staatliche Aufgabe; keine Verletzung der Religionsfreiheit

Mit Beschluss vom 03.04.2020 (2 BvR 1838/15) nahm das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Verfassungsbeschwerde eines iranischen Asylantragstellers gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 25.08.2015 (1 B 40.15) nicht zur Entscheidung an, mit der dieser eine Verletzung seines Grundrechts auf Glaubens- und Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG rügt. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die Gerichte mit der Prüfung der Ernsthaftigkeit und identitätsprägenden Bedeutung der Konversion die die Zugehörigkeit zum Christentum dokumentierende Taufe ihrer Bedeutung entheben würden. Dies sei ein Eingriff in das aus Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV garantierte Selbstbestimmungsrecht der Kirchen. Die Erörterung der Motive der Konversion, die der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg (Urteil vom 15.04.2015 – A 3 S 1923/14) als soziale und integrative Gründe identifizierte, und die Einschätzung seines Glaubens als „oberflächlich“, verletze das Gebot staatlicher Neutralität.

Das BVerfG bestätigt in seinem Beschluss die wichtigen und wegweisenden Grundsätze, die das BVerwG in seiner Entscheidung vom 25.08.2015¹ zusammengetragen hat. Diese Grundsätze bestimmen bereits seit 2015 das Vorgehen des Bundesamts und die Rechtsprechung zur Konversion im Asylverfahren in Deutschland. Das BVerfG stellt zunächst klar, dass die Taufe in den Bereich der verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmung der Kirchen fällt. Sie darf von staatlichen Stellen nicht infrage gestellt werden, sondern ist als Rechtstatsache hinzunehmen. Die Taufe bestimmt jedoch nur die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Hiervon zu unterscheiden ist, ob oder welche Aspekte einer Glaubensbetätigung für die religiöse Identität einer Person prägend sind und ob diese eine Furcht vor

Verfolgung begründen. Hierbei handelt es sich nämlich um die Prüfung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3ff. AsylG. Diese Frage fällt nicht in den Bereich der Erfüllung des religiösen Auftrags, sondern liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des Bundesamts oder – im Klagefall – der Verwaltungsgerichte.

Die Frage, ob ein Staat auf seinem Hoheitsgebiet Schutz gewährt, obliegt ausschließlich diesem selbst und nicht den Religionsgemeinschaften. Hierbei ist es dem Bundesamt und den Verwaltungsgerichten verwehrt, sich mit Inhalten von Glaubenssätzen auseinanderzusetzen oder eine Wertung zur Art und Weise der Glaubensbekundung vorzunehmen. Sie dürfen lediglich die Intensität und Bedeutung der von einer Person empfundenen Verbindlichkeit der Glaubensgebote beurteilen. Werden diese beiden Grundsätze beachtet, Akzeptanz der Taufe und keine inhaltliche Bewertung des Glaubens, so liegt weder eine Verletzung der Glaubens- und Religionsfreiheit vor, noch der Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität.

Zur Prüfung des Asylantrags führt das BVerfG aus, dass diese in Form einer doppelten Prognose erfolgen muss. Einerseits muss geprüft werden, ob im Herkunftsstaat ein bestimmtes Verhalten, zum Beispiel die Abwendung von einem Glauben, die Hinwendung zu einem Glauben oder eine bestimmte religiöse Betätigung, Verfolgungsmaßnahmen nach sich zieht. Zum anderen muss geprüft werden, ob für den Betroffenen ein solches Verhalten zu erwarten ist. Dies ist der Fall, wenn eine bestimmte Glaubenspraxis als für die religiöse Identität verpflichtend empfunden wird. Der Prüfung dieser Frage, also der prägenden Elemente der religiösen Identität, kommt dabei verfassungsrechtliches Gewicht zu. Sie muss deshalb auf einer umfangreichen tatsächlichen Grundlage beruhen.

Dabei sind subjektive Kriterien (das Vorbringen in der Anhörung) als auch objektive Kriterien, d.h. Rückschlüsse aus äußeren Tatsachen auf die Einstellung des Betroffenen, zu berücksichtigen. Am Ende muss in einer Gesamtschau einer Vielzahl von Gesichtspunkten eine Prognoseentscheidung getroffen werden. Die grundsätzlichen Beweisanforderungen unterscheiden sich dabei nicht vom allgemeinen Asylverfahren: der Antragsteller muss schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu den inneren Be-

¹ 1 B 40.15, NVwZ 2015, 1678, Asylmagazin 2015, 345; im Anschluss an das Urteil der EuGHs vom 05.09.2012 – C 71/11, NVwZ 2012, 1612

wegründen für eine Konversion machen und mit den Grundzügen seiner neuen Religion hinreichend vertraut sein, um die Gefahr der Verfolgung, das heißt das für ihn verpflichtende aber verfolgungsauslösende Verhalten darlegen zu können.²

Hinsichtlich des Vertrautseins „mit den Grundzügen der neuen Religion“ steht wiederum die Bedeutung für den Betroffenen im Vordergrund, sprich die Frage der persönlichen Wichtigkeit der Überzeugungen, mithin also der Prägung der religiösen Identität. Allein aus fehlendem Faktenwissen kann nicht geschlossen werden, dass keine identitätsprägende Hinwendung zur neuen Religion vorliegt. Die inhaltliche Beurteilung, ob die den Betroffenen prägenden Überzeugungen auch wichtige Lehraussagen einer Religionsgemeinschaft sind, ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Die Bedeutung der Entscheidung des BVerfG liegt in der Bestätigung der 2015 vom BVerwG entwickelten Grundsätze. Dadurch ist nicht nur diese Rechtsfrage abschließend geklärt, sondern es besteht auch Hoffnung, dass sich die bisher anhaltende öffentliche Diskussion, in der nicht selten das Bundesamt angegriffen wird, beruhigen wird. Auf die Praxis des Bundesamts hat die Entscheidung kaum Auswirkungen, da Asylverfahren, in denen eine Konversion vorgebracht wird, schon seit Jahren nach diesen Grundsätzen bearbeitet werden. Die interne Dienstanweisung des Bundesamts sieht sowohl vor, dass Taufbescheinigungen akzeptiert werden (und somit der Übertritt zum Christentum), als auch, dass keine Prüfung von Faktenwissen durchgeführt wird. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt vielmehr auf der Frage, ob der Antragsteller in seiner religiösen Identität derart geprägt ist, dass er Glaubensbetätigungen als verpflichtend empfindet, die im Falle einer Rückkehr verfolgungsauslösend wären – entsprechend der vom BVerfG geforderten doppelten Prognose.

Jochen Thiel, 61A

20 Jahre Expertenforum Asyl und Migration

Im Herbst dieses Jahres besteht das Expertenforum Asyl und Migration bereits 20 Jahre. Das Gremium begleitet das Informationszentrum Asyl und Migration (IZAM) im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beratend seit dem Jahr 2000 und trägt dadurch zur Qualitätsoptimierung im IZAM und im Bundesamt bei. Anlass für die Gründung des Gremiums war die öffentliche Kritik an den Asylentscheidungen des Bundesamtes. Ein Kritikpunkt war die Art und Weise der Erhebung der Herkunftsländerinformationen und deren Berücksichtigung in der Asylpraxis. Ziel des Bundesamtes ist es, diese Kritik aufzunehmen und als Impuls zur Qualitätssteigerung des Asylverfahrens zu nutzen. Das Expertenforum soll einen Raum bieten, in dem Kritik offen vorgebracht und auf ihren Gehalt hin überprüft werden kann. Zudem sollen Möglichkeiten zur besseren Würdigung der Herkunftsländerinformationen im Asylverfahren diskutiert werden.

Zunächst war die Beratungstätigkeit des Gremiums vorrangig auf die Dokumentationsbereiche, das Informationsangebot des IZAM und die Optimierung der dafür genutzten Medien ausgerichtet. Im Laufe der Sitzungstätigkeit erweiterten sich die inhaltlichen Schwerpunkte auch auf andere Themenfelder des Bundesamtes (zum Beispiel Sicherheit im Asylverfahren). Mittlerweile behandelt das Gremium in seinen Sitzungen das Asylgeschehen in seiner ganzen Bandbreite.

Das Expertenforum setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener gesellschaftspolitischer Gruppierungen. Dabei sind überwiegend Organisationen und Positionen vertreten, die eine kritische Haltung gegenüber der Qualität der Asylentscheidungen einnehmen, wie die Anwaltschaft, die drei verwaltungsgerichtlichen Instanzen und Mitglieder von Wohlfahrtsverbänden und Nichtregierungsorganisationen (zum Beispiel Amnesty International, Deutscher Caritas Verband, Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Diakonisches Werk Bayern). Ebenso sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in das Gremium berufen, um die Informationsbeschaffung, -verwendung und -würdigung im Asylverfahren methodisch und inhaltlich zu bewerten,

² EuGH, Urteil vom 04.10.2018 – C-56/17, NVwZ 2019, 634.

sowie Vorschläge zu deren Weiterentwicklung zu unterbreiten. Sie decken die Bereiche asylrelevante Herkunftsländer und -regionen, sowie das Asyl- und Ausländerrecht ab. Vervollständigt wird das Expertenforum durch Vertreterinnen und Vertreter der im Flucht- und Migrationsbereich tätigen internationalen Organisationen (UNHCR, Internationale Organisation für Migration IOM) sowie von am Asylverfahren beteiligten Behörden (Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat, Auswärtiges Amt, Härtefallkommission, Landesministerien und -behörden).

Das Expertengremium tagt in der Regel zweimal jährlich in Nürnberg. Dabei werden verschiedene Aspekte rund um das Asylverfahren mit der BAMF-Amtsleitung und Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Fachreferate des Bundesamts diskutiert. Das Gremium besteht regulär aus 19 Mitgliedern. Den Vorsitz führt derzeit Prof. em. Dr. Friedrich Heckmann. In den 20 Jahren seit Bestehen des Forums haben sich zahlreiche personelle Änderungen ergeben; Ziel ist, die Expertinnen und Experten künftig noch stärker in die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des IZAM einzubinden.

Geschäftsstelle Expertenforum

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN) veröffentlicht Bericht zum Asyl- und Migrationsgeschehen 2019

Der EMN-Jahresbericht bietet einen umfassenden Überblick über die Migrations- und Asylsituation und Entwicklungen in den EU-Mitgliedstaaten, sowie statistische Daten für das Jahr 2019, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts verfügbar waren. Das Themenspektrum ist breitgefächert und reicht dabei über Entwicklungen und Statistiken zu legaler Migration, Internationalem Schutz;

Unbegleiteten Minderjährigen und schutzbedürftigen Gruppen; Integration; Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit; Grenzen, Visum und Schengen-Governance; Illegaler Migration einschließlich Schmuggel; Rückkehr und Rücküberstellung sowie Menschenhandel. Die deutsche Kontaktstelle des EMN im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat mit Informationen und Daten zum Jahresbericht beigetragen. Eine kompakte Zusammenfassung der wichtigsten Punkte in englischer Sprache ist unter https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_arm2019_inform_final_en.pdf abrufbar. Der vollständige Bericht lässt sich unter https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/00_eu_arm2019_synthesis_report_final_en_0.pdf einsehen.

Andreas Emcev, 62E

Neue Länderreporte zu Pakistan und Irak

In der Reihe „Länderreporte“ berichten die beiden jüngsten Ausgaben über die Staaten Pakistan und Irak. Der 24. Länderreport befasst sich beispielhaft mit der Lage der in Pakistan lebenden Schiiten und Ahmadis. In diesem Kontext wird auf die Religionsstrafgesetzgebung am Beispiel der „Prophetenbeleidigung“ (Blasphemie) und der sogenannten „Ehrverbrechen“ eingegangen, um abschließend ein Schlaglicht auf die Haftbedingungen in Pakistan zu werfen. In Ausgabe 25 werden die im Oktober 2019 ausgebrochenen Massenproteste im Irak beleuchtet, die zunächst wegen der Coronakrise unterbrochen wurden, zuletzt im Mai 2020 aber wieder aufgenommen haben. Die Länderreporte 24 und 25 können wie gewohnt auf der BAMF-Homepage unter „Publikationen“ abgerufen und öffentlich verwendet werden.

Björn Nejadavaz und Carolina Kamratzki, 62G

Zentral- und Südamerika – ausgewählte Fallbeispiele

In einer dreiteiligen Reihe werden im Entscheiderbrief die Länder Belize, Ecuador und Bolivien vorgestellt. Nachdem in den beiden vorherigen Ausgaben das zentralamerikanische Belize und das südamerikanische Ecuador näher beleuchtet wurden, schließt die Reihe über zentral- und südamerikanische Staaten mit einem Beitrag zu Bolivien.

Bolivien

1. Allgemeine Lage

Bolivien ist nach der Verfassung von 2009 eine präsidentiale Demokratie mit Zweikammerparlament. Der Staatspräsident ist zugleich Staatsoberhaupt und Regierungschef. Er ernennt und entlässt das Kabinett. Die gesetzgebende Gewalt wird durch den Kongress gebildet. Seit 2006 gibt es gewählte Gouverneure in den neun Departments des Landes und regionale, kommunale und indigene Autonomien wurden in der Verfassung festgeschrieben. Laut des letzten Zensus von 2012 erklärten sich 40% der Bolivianer einer indigenen Bevölkerungsgruppe zugehörig. Bolivien galt lange Zeit als Extrembeispiel für politische Instabilität und soziale Ungerechtigkeit in Lateinamerika. Politisch wurde das Land über weite Strecken vom 1942 gegründeten, ursprünglich linksnationalistischen, ab 1985 national-konservativ gewendeten Movimiento Nacionalista Revolucionario (MNR) geprägt.

Eine neue Ära in der politischen Entwicklung Boliviens begann im Dezember 2005, als der (Koka-) Bauern- und Gewerkschaftsführer Evo Morales von dem Mitte der 1990er Jahre aus der sozialen Bewegung hervorgegangenen linksgerichteten Movimiento al Socialismo (MAS) mit absoluter Mehrheit (53,7 %) als erster Indigener in der Geschichte des Landes direkt zum Staatspräsidenten gewählt wurde. Morales initiierte tiefgreifende Veränderungen (proceso de cambio), die die Stärkung der Rechte der indigenen Völker und der ländlichen Bevölkerung allgemein genauso zum Ziel hatten wie die Verankerung der führenden Rolle des Staates für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Morales gelang es, seine Macht trotz anfänglichen Widerständen der reichen Tieflandprovinzen wie Santa

Cruz, Pando und Beni, zu konsolidieren. Er nutzte dabei die Zweidrittelmehrheit im Kongress und die Kontrolle der wichtigsten öffentlichen Posten, wie z.B. die Entscheidungsebene der Wahlbehörde oder auch die Judikative (Richter und Staatsanwälte). Von Bedeutung war auch die Verabschiedung bestimmter Gesetze, welche die juristische Verfolgung und Amtsenthebung gewählter Oppositionsführer erlaubte. So muss jeder angeklagte Amtsträger sein Amt aufgeben, unabhängig davon, wie stichhaltig die vorgebrachten Vorwürfe sind. Mittels dieser Maßnahmen konnte Morales und seine Partei acht der neun regionalen Regierungen kontrollieren.

Obwohl die Verfassung von 2009 die Amtszeiten von Präsident und Vize-Präsident auf maximal zwei hintereinander folgende Amtszeiten begrenzt, ließ sich Morales im Oktober 2014 mit 61% der Stimmen erneut zum Präsidenten wählen. Obwohl schon diese dritte Amtsperiode einen offenen Verfassungsbruch darstellte und unter Missachtung des von ihm selbst initiierten Referendums zur Verfassungsänderung – bei dem die Mehrheit der Bolivianer*innen gegen eine weitere Amtszeit stimmte – kandidierte Evo Morales bei den Wahlen 2019 erneut für das Amt des Präsidenten.

Als am Wahlabend nach der Auszählung von mehr als 80 % der Stimmen alles darauf hindeutete, dass weder Morales noch der Kandidat des Oppositionsbündnisses, der frühere Präsident Carlos Mesa, sich in der ersten Runde durchsetzen würden, unterbrach die Wahlbehörde die Auszählung, um 24 Stunden später den Sieg von Morales zu verkünden.

In der Folge begann die Bevölkerung – insbesondere in den großen Städten – gegen die offenkundige Wahlfälschung zu protestieren. Die Sicherheitskräfte weigerten sich, gegen die demonstrierende Bevölkerung vorzugehen und die Führungseben der Armee legte angesichts des nunmehr offiziell bestätigten Wahlbetrugs Morales den Rücktritt nahe, um das Land zu befrieden. Morales sprach von einem Putsch und erklärte auf Twitter, dass die Polizei einen „illegalen“ Haftbefehl gegen ihn habe und dass „gewalttätige Gruppen“ sein Haus angegriffen hätten. Am 10. November 2019 verkündete er nach fast 14 Amtsjahren schließlich seinen Rücktritt.

Unter Berücksichtigung der konstitutionellen Amtsfolge ernannte sich die Vizepräsidentin, Jeanine Áñez, als die nun höchste Repräsentantin der Le-

gislative zur Übergangspräsidentin, was umgehend vom Verfassungsgericht bestätigt wurde. Áñez leitet seit dem 13. November die Amtsgeschäfte, mit der Hauptaufgabe, so bald als möglich Neuwahlen zu organisieren. Im Januar 2020 wurde zunächst der 3. Mai 2020 als Wahltermin bestimmt, aufgrund der Coronavirus-Pandemie jedoch auf unbestimmte Zeit verschoben. Daneben hat sich Bolivien unter Áñez politisch neu aufgestellt, sie kappte die Beziehungen zu Kuba und Venezuela, trat der Lima-Gruppe bei, die Venezuelas Präsident Nicolás Maduro jegliche Legitimität abspricht und nominierte erstmals nach einem Jahrzehnt einen Botschafter für die USA: Veränderungen, so politische Beobachter, für die eigentlich kein politisches Mandat besteht.

Morales, der zunächst ins mexikanische Exil flüchtete und sich derzeit in Argentinien aufhält, erklärte Anfang 2020, sich wieder in den Wahlkampf einzubringen und will mit Luis Arce einen weißen Präsidentschaftskandidaten und als dessen Vertreter David Choquehuanca nominieren, der wie Morales zum Volk der Aymara gehört. Beide sollen sowohl Stimmen aus der städtischen Mittelschicht holen, aber auch die indigene Mehrheitsbevölkerung ansprechen. Daneben wollen noch Luis Camacho, der als einer der Drahtzieher hinter den Protesten gegen Morales gilt und als extrem rechts, sehr religiös und antikommunistisch eingestuft wird sowie der Mitte-Rechts-Politiker Carlos Mesa sich um das Präsidentenamt bewerben. Mesa trat bereits bei der Wahl im Oktober 2019 gegen Morales an.

Der Ausgang der Wahl wird auch in Deutschland mit Interesse verfolgt. In Bolivien gibt es riesige Lithium-Vorräte, ein Batterie-Rohstoff, der für E-Autos wichtig ist. Es besteht insoweit bereits ein Joint Venture zwischen einem deutschen Unternehmen und dem staatlichen Lithium-Spezialisten YLB, das von Morales allerdings kurz vor seinem Rücktritt aufgekündigt wurde.

2. Humanitäre Lage

Bolivien gehörte in den letzten Jahren zu den am stärksten wachsenden Volkswirtschaften Südamerikas mit einem durchschnittlichen Wirtschaftswachstum von jährlich über fünf Prozent, wobei zuletzt u.a. aufgrund niedrigerer Einnahmen aus dem Export von Erdgas ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist. Das Land ist reich an Bodenschätzen und verfügt zudem über ausgedehnte, landwirtschaftlich

gut nutzbare Böden. Dennoch gilt Bolivien noch immer als klassisches Entwicklungsland und zu den ärmsten Ländern Lateinamerikas, das durch große Rohstoffexportabhängigkeit gekennzeichnet ist. Die Weltbank stuft Bolivien in die Gruppe der „Lower Middle Income Countries (LMIC)“. Laut Human Development Index (HDI) zählt Bolivien mit Rang 114 von 189 zur Gruppe der Länder mit mittlerem Wohlstandsniveau („Medium Human Development“ = zweitschlechteste von 4 Kategorien; Stand: 2019). Die Lebenserwartung beträgt für Frauen 70,4 Jahre, für Männer 67,6 Jahre.

Unter der seit Anfang 2006 amtierenden Regierung von Präsident Evo Morales erfolgte eine Abkehr von der seit 1985 betriebenen neoliberalen Wirtschaftspolitik, die zu einer gewissen makroökonomischen Stabilität geführt hatte, aber nicht zu einer Verbesserung der sehr prekären sozialen Situation der Masse der Bevölkerung. Dies hat sich unter Morales geändert, es wurden erhebliche Anstrengungen zur Armutsbekämpfung unternommen. Infolgedessen ist in den Jahren von 2005 bis 2018 der Anteil der in extremer Armut lebenden Menschen von 38,2 % auf 15,2 % zurückgegangen. Allerdings besteht noch immer ein starkes Gefälle zwischen Stadt und Land, und die Schere zwischen Arm und Reich ist weiterhin sehr groß.

Morales setzte auf eine starke Rolle des Staates in der Wirtschaft und verfolgte eine Politik der „(Re-) Nationalisierung“. Die von ihm angekündigten Verstaatlichungen wurden umgesetzt. Hierzu gehören u.a. die Erdgas- und Erdölreserven des Landes, die Stromversorgung und Telekommunikation. Allerdings sollen auch wieder vermehrt Anreize für ausländische Privatinvestitionen gesetzt werden, wie z.B. bei der Gewinnung und Nutzung von Lithium und anderen Rohstoffen.

Die sozialen Sicherungssysteme sind lückenhaft und unzureichend. Seit 1956 besteht ein Sozialversicherungssystem, das neben Alters-, Invaliden- und Arbeitsunfallversicherung grundsätzlich auch eine Schwangerschafts- und allgemeine Krankenversicherung umfasst. Die Beiträge zum Sozialversicherungssystem werden von Arbeitnehmern und Arbeitgebern entrichtet. Allerdings bestehen vor allem bei der Krankenversicherung noch erhebliche Defizite. So lebten Anfang 2019 in Bolivien ca. 5,8 Mio. Menschen, die nicht krankenversichert waren und

daher selbst für die Behandlungskosten aufkommen mussten. Im März 2019 wurde ein Gesundheitsprogramm verkündet, das kostenlose medizinische Versorgung garantieren soll. Die Ärztekammer des Landes zweifelt an der Umsetzbarkeit des Vorhabens und kritisiert vor allem den Mangel an medizinischem Personal und Infrastruktur.

Tatsächlich ist das Gesundheitswesen nicht gut entwickelt, wobei die Verhältnisse in städtischen Ballungsgebieten erheblich besser sind als auf dem Land. Der häufig fehlende oder erschwerte Zugang zu Gesundheitsdiensten, soziale Probleme, Umweltverschmutzung, mangelhafte Nahrungsversorgung, unzureichende Hygienepraktiken und fehlender Zugang zu (Trink-) Wasser sind oft Gründe für Krankheiten und Epidemien. Bedingt unter anderem durch schlechte Wohnverhältnisse sind Tuberkulose, Malaria, die Chagas-Krankheit (eine Infektionskrankheit, die durch einzellige Parasiten ausgelöst wird) und Gelbfieber in großen Teilen des Landes und insbesondere im tropisch-feuchten Tiefland verbreitet. Neben der Schulmedizin spielen die Kal-lawayas oder Naturheiler immer noch eine wichtige Rolle, besonders in den ländlichen Gebieten. Neben der Anwendung von Medizin aus Flora, Fauna und Mineralien nutzen die Naturheiler spezifische Rituale bei verschiedenen Krankheitsbildern.

Ökologische Probleme

Trotz seiner Größe und geringen Bevölkerungsdichte, sowie einer wenig ausgeprägten industriellen Entwicklung sind die Umweltprobleme des Landes erheblich. Die Hauptursachen hierfür liegen in der nicht adäquaten Nutzung der sensiblen Ökosysteme durch die Menschen und in der fehlenden Durchsetzung der bestehenden Umweltgesetze. Dramatisch ist die Entwaldung, der in den letzten Jahrzehnten unterschiedlichen Angaben zufolge jährlich zwischen 200.000 und 350.000 ha Naturwald zum Opfer gefallen sind. Damit nimmt Bolivien im internationalen Kontext einen Spitzenplatz ein. Grund sind neben der Besiedlung durch Kleinbauern die Viehzucht und der Sojaanbau auf großflächigen Ländereien im Tiefland. In der Trockenzeit 2019 – zwischen Juli und Oktober – haben Waldbrände im Tiefland Boliviens zudem zwischen fünf und sechs Millionen Hektar vernichtet. Noch nie ist in einem Jahr eine derart große Fläche durch – zumeist absichtlich gelegte Feuer – zerstört worden. Tausende von einheimischen Tieflandbewohnern verloren ihre

Lebensgrundlage und ihren Lebensraum.

Ein weiteres ökologisches Problem ist die Verschmutzung von Boden und Wasser durch Landwirtschaft und Tierhaltung. Es werden teilweise Pestizide eingesetzt, welche in den entwickelten Ländern verboten sind. Diese Pestizide landen in den vielen großen und kleinen Flüssen, welche vielerorts zur Trinkwassergewinnung benutzt werden.

3. Menschenrechtsslage

Das US-Institut Freedom House gab Bolivien 2019 bei seinem Political Rights Score und beim Civil Liberties Score jeweils die Note 3 (Skala: 1 = „frei“ bis 7 = „unfrei“) und stufte das Land insgesamt als „teilweise frei“ ein (67 von 100 mögl. Punkten). Der Global Peace Index (GPI) von Vision of Humanity (Australien) platzierte Bolivien 2019 auf Rang 85 von 163 Staaten (Index 2,044 auf einer Skala von 1 [= Frieden] bis 5).

Anlass zur Sorge boten – so Amnesty International im aktuellen Länderreport – Drohungen und Schikanen gegen Menschenrechtsorganisationen sowie der unzureichende Schutz der Rechte indigener Bevölkerungsgruppen. Zu den Menschenrechtsproblemen gehören – so das US Department of State – Berichte über Folter und Misshandlungen durch Polizeibeamte und Gefängniswärter, harte und lebensbedrohliche Haftbedingungen, willkürliche Inhaftierungen, Einschränkungen der Meinungs- und Pressefreiheit, einschließlich Gewalt gegen Journalisten durch staatliche Sicherheitskräfte und Zensur. In der „Rangliste der Pressefreiheit“ der Nichtregierungsorganisation Reporter ohne Grenzen (ROG) nahm Bolivien 2019 daher nur Platz 113 unter 180 erfassten Ländern ein.

Ferner komme es – so das US Department of State weiter – zu Korruption auf allen Ebenen, Menschenhandel zum Zwecke der kommerziellen sexuellen Ausbeutung und Zwangsarbeit, zu Übergriffen auf Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle. Allerdings sei seit der Amtsübernahme durch Áñez eine Verbesserung der Menschenrechtsslage festzustellen: So habe die Regierung in einigen Fällen die strafrechtliche Ahndung gegen Angehörige der Sicherheitskräfte und andere Regierungsbeamte eingeleitet, denen Amtsmissbrauch vorgeworfen wird. Mängel in der Justiz würden jedoch in vielen Fällen zu Straflosigkeit führen.

So leidet die Justiz trotz Reformen unter grundlegenden Unzulänglichkeiten wie Überlastung, Unterfinanzierung, Personalmangel, Korruption, Abhängigkeit von der Regierung und schwierige Zugänglichkeit für die indigene Bevölkerung. Dringende Probleme werden nicht gelöst, so sind etwa 70 % der in Bolivien Inhaftierten nicht rechtskräftig verurteilt. Eine geplante Justizreform kommt nur schleppend voran.

Nach Angaben des US-Instituts Freedom House sind politische Rechte und bürgerliche Freiheiten nur teilweise gewährleistet. Korruption, Schmuggel, Geldwäsche, Steuerflucht und -hinterziehung sind verbreitet; Kontrollen und Strafverfolgung finden weiterhin nur unzureichend statt. Kinderarbeit – nach Angaben der Regierung arbeiten in Bolivien rund 850.000 Kinder und Jugendliche zwischen fünf und 17 Jahren anstatt zur Schule zu gehen – und Gewalt gegen Frauen seien anhaltende Probleme.

Uwe Seidens, 62F

Aus der Rechtsprechung

BVerwG zur Unzulässigkeitsablehnung bei bereits in EU-Mitgliedstaat zuerkanntem internationalen Schutz

Das Bundesverwaltungsgericht entschied mit Urteil vom 21.04.2020 (BVerwG 1 C 4.19), dass bei einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat bereits erfolgten Zuerkennung internationalen Schutzes eine Unzulässigkeitsablehnung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1

Asylgesetz ausscheidet. Die Ablehnung eines weiteren Antrags auf internationalen Schutz kann nur durch die - insoweit speziellere - Unzulässigkeitsentscheidung nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a Richtlinie 2013/32/EU - innerstaatlich umgesetzt in § 29 Absatz 1 Nr. 2 Asylgesetz - erfolgen und nicht durch eine Überstellungsentscheidung gemäß Artikel 26 der Dublin-III-VO.

Im Anschluss an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes¹ setzt eine Unzulässigkeitsentscheidung wegen bereits erfolgter Gewährung internationalen Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat in unionsrechtskonformer Einschränkung des § 29 Absatz 1 Nr. 2 Asylgesetz allerdings voraus, dass den Antragstellenden in dem Mitgliedstaat, der den Schutz gewährt hat, keine Lebensumstände erwarten, die einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Artikel 4 Grundrechtecharta gleichkommen.

Eine Ablehnung gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 3 Asylgesetz scheidet in solchen Fällen aus. Sicherer Drittstaat im Sinne des § 29 Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 26a Asylgesetz kann bei der gebotenen unionsrechtskonformen Auslegung nur ein Staat sein, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.² Entsprechendes gilt im Übrigen für das Konzept des sicheren europäischen Drittstaats im Sinne von Artikel 39 Richtlinie 2013/32/EU. Denn auch dieses Konzept zielt nicht auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern auf europäische Staaten, die (noch) nicht deren Mitglied sind.

Auswirkungen auf die Praxis des Bundesamtes: Das Bundesamt hat seine Entscheidungspraxis bereits auf die Urteile des EuGH vom 19.03.2019 (Rs. C-297/17 u.a.) hin entsprechend angepasst. Weiterer Anpassungsbedarf ist aufgrund der vorstehenden höchstrichterlichen Klarstellungen nicht erkennbar.

Wolfgang Heindel, 61D

1 Urteil vom 19.03.2019 - Rs. C-297/17 u.a. <Ibrahim u.a.> und Beschluss vom 13.11.2019 - Rs. C-540/17 u.a. <Hamed und Omar>.

2 So schon Bundesverwaltungsgericht, Vorlagebeschluss vom 23.03.2017 - 1 C 17.16 = BVerwGE 158, 271 <Rn. 12 ff.>.

EU-Partnerbehörde: Malta – Office of the Refugee Commissioner (RefCOM)

In der Republik Malta ist das sogenannte Office of the Refugee Commissioner für die Durchführung von Asylverfahren zuständig. Es ist eine dem Ministerium für Inneres, Nationale Sicherheit und Strafverfolgung untergeordnete Behörde mit insgesamt 29 Mitarbeitenden, darunter 19 Entscheiderinnen und Entscheider (Caseworker). Aufgrund der massiven Zunahme von Seenotanlandungen im vergangenen Jahr hat das Europäische Asylunterstützungsbüro (EASO) im Zeitraum von Juni bis Dezember 2019 insgesamt 49 Unterstützerinnen und Unterstützer an das RefCOM entsendet.¹

Malta gehört zu den fünf EU-Ländern, die am stärksten von Seeanlandungen (Bootsflüchtlingen) betroffen sind.² Im vergangenen Jahr wurden 3.406 Menschen vor der Küste Malτας gerettet, davon hauptsächlich Personen aus Libyen. Der sprunghafte Anstieg begann im Jahr 2018 mit 1.445 Menschen im Vergleich zum Jahr 2017 mit 23. Zuletzt kannte Malta eine solch hohe Zahl von Bootsflüchtlingen in den Jahren 2011 – 2013 (1.579 – 2.008 Flüchtlinge). Parallel dazu ist auch die Zahl von Anträgen auf internationalen Schutz gestiegen. Waren es im Jahr 2017 nur 1.619 Anträge, so stieg die Zahl im Jahr 2018 auf 2.045 an und verdoppelte sich im Jahr 2019 auf insgesamt 4.021 Anträge. Die Antragstellenden kamen im Jahr 2019 hauptsächlich aus dem Sudan (1.057), Syrien (429), Libyen (258), Somalia (221) sowie Eritrea (217). Im gleichen Zeitraum hat das RefCOM über 1.319 Anträge entschieden. 56 Personen wurde der Flüchtlingsstatus anerkannt, 352 erhielten einen subsidiären Schutzstatus und 14 Personen erhielten den nationalen Schutz aus humanitären Gründen.

Anträge auf internationalen Schutz werden ausschließlich in den Räumlichkeiten des RefCOM in Msida oder in geschlossenen Einrichtungen³ entgegenommen. Hier erfolgen zunächst die erken-

nungsdienstliche Behandlung sowie der Abgleich mit der EURODAC-Datenbank. Der Schutzsuchende füllt ein erstes Formular, das sog. Preliminary Questionnaire (PQ), mit den Angaben zu seiner Person und seinen Fluchtgründen aus. Der Antrag gilt mit hin als registriert. Die Person wird anschließend zu einem Termin eingeladen, zu dessen Beginn ein weiteres Formular mit ähnlichen Fragen auszufüllen ist. Erst jetzt gilt der Antrag auf internationalen Schutz als gestellt und ein persönliches Interview mit einem Caseworker beginnt. Der Caseworker erstellt nach Sichtung des audioaufgezeichneten Gespräches und Vergleich mit den der Behörde vorliegenden HKL-Informationen einen Entscheidungsvorschlag, der nochmals von einem erfahrenen Caseworker geprüft und schließlich dem Behördenleiter, dem Refugee Commissioner, zur Schlusszeichnung vorgelegt wird.⁴

Nach den zuletzt geänderten Verfahrensrichtlinien soll der Refugee Commissioner sicherstellen, dass das Verfahren innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung abgeschlossen ist. Insgesamt soll die maximale Dauer von 21 Monaten nicht überschritten werden. In der Praxis unterschreiten die wenigsten Verfahren die sechs Monate. Gegen einen negativen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde mit aufschiebender Wirkung beim Refugee Appeals Board (RAB) eingelegt werden. Dieses spezielle Gremium wurde auf der Grundlage des nationalen Flüchtlingsgesetzes (Refugee Act) von einem Verwaltungsgericht eingerichtet. Gegen die Entscheidung des RAB kann nicht weiter geklagt werden. Neben dem normalen Asylverfahren gibt es auch ein beschleunigtes Verfahren für unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge. In diesen Fällen muss das RefCOM innerhalb von drei Werktagen über den Antrag entscheiden. Eine Klagemöglichkeit ist für dieses Verfahren nicht vorgesehen. Im Jahr 2019 wurde über 321 Anträge im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens entschieden.

Malta geriet in scharfe Kritik, nachdem es seit Mitte 2018 Schutzsuchende, die irregulär auf dem See- oder Luftweg nach Malta kommen, automatisch inhaftiert oder in einem geschlossenen Bereich der Erstaufnahmeeinrichtung unterbringt. Hintergrund dieser Vorgehensweise war der Rücktritt der neuen

1 Aufgrund der weiter hohen Zahl von Seeanlandungen wurde im Dezember 2019 ein EASO-Unterstützungsplan für das Jahr 2020 unterzeichnet.

2 Neben Griechenland, Spanien, Italien und Zypern.

3 Haftanstalten, Teile der Initial Reception Centres (IRC), Safi-Kasernen.

4 European Council on Refugees and Exiles (ECRE): AIDA-Report: Asylum authorities; an overview of internal structures and available resources, aktualisiert am 30.06.2019, S. 55.

italienischen Regierung von der informellen Vereinbarung zwischen Italien und Malta im Jahr 2014, wonach ausmaltesischen Gewässern gerettete Personen in Italien an Land gehen und dort einen Antrag auf internationalen Schutz stellen können. Diese Reaktion führte zu einer signifikanten Zunahme von Seeanlandungen in Malta und zur Verschärfung der Aufnahmebedingungen. Zuvor wurden sie zunächst von den Polizei- und Gesundheitsbehörden erstüberprüft und danach in die Erstaufnahmeeinrichtung Marsa zur weiteren medizinischen Untersuchung und Befragung gebracht. Dort wurden sie u. a. auch ihr Recht, internationalen Schutz in Malta zu beantragen, informiert und von einem Beamten der Einwanderungspolizei interviewt. Dieser entschied schließlich darüber, ob die betreffende Person inhaftiert oder ihr ein Platz in einer offenen Aufnahmeeinrichtung angeboten wird.

Auch die geringen Aufnahmekapazitäten ließen Malta in einem schlechten Licht stehen. Für die Unterbringung, Verpflegung und medizinische Versorgung während des Asylverfahrens ist die Agency for the Welfare of Asylum Seekers (AWAS), eine ebenfalls dem Innenministerium unterstellte Behörde, zuständig. Sie verfügt derzeit über eine Kapazität von insgesamt 2.200 Betten in den zwei Erstaufnahmeeinrichtungen (Initial Reception Centres, IRC) und den fünf offenen Aufnahmeeinrichtungen (Open Centres).⁵ Das entspricht zwar einem Anstieg gegenüber den Vorjahren (2019: 2.018; 2018: 1.500 Betten), aber genügt nicht der Zahl der Anträge auf internationalen Schutz und die der anhängigen Verfahren. Zudem ist der Aufenthalt in einem IRC auf sieben Tage und in einem Open Centre auf zwölf Monate begrenzt. Aufgrund der enormen Auslastung der Aufnahmeeinrichtungen werden Neuankömmlinge regelmäßig in Gefängnissen untergebracht. Auch führten Zwangsräumungen für neue Bewohner zur Obdachlosigkeit etlicher Antragstellerinnen und Antragsteller.⁶ Auf der Homepage des maltesischen Innenministeriums unter <https://homeaffairs.gov.mt/en/Pages/Home.aspx> finden Sie weitere Informationen zu den Behörden RefCOM und AWAS sowie zum maltesischen Asylverfahren.

Anke Eckardt, SB GL62

⁵ AWAS: Open Centres, <https://homeaffairs.gov.mt/en/MHAS-Departments/awas/Pages/Open-Centres.aspx> (Abruf am 18.06.2020).

⁶ European Council on Refugees and Exiles (ECRE): AIDA-Country-Report: Malta, aktualisiert am 31.12.2019, S. 13.

Veröffentlichungen anderer

Bundestag

- Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger von den griechischen Inseln, Bundestag Drucksache 19/19706
- Humanitäre Hilfe unter den Auswirkungen der Corona-Pandemie, Bundestag Drucksache 19/18730
- Entwicklungen in der türkischen-europäischen Flüchtlingspolitik, Bundestag Drucksache 19/18769

Demnächst lesen Sie:

- Aus der Anhörung
- Aus der Rechtsprechung
- EU-Partnerbehörden

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

06/2020

Druck

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bildnachweis


iStockphoto


Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechstdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
E-Mail: informationsvermittlungsstelle@bamf.bund.de <https://milo.bamf.de> .
Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen
unter: www.bamf.de/publikationen

Die Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

 [@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

